

Satzung

KulTür Regensburg e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KulTür Regensburg“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein „KulTür Regensburg e.V.“ versteht sich als Förderer, Vermittler und Motivator von kultureller Teilhabe und Bildung in Regensburg Stadt und Landkreis. Er vernetzt Soziales, Kultur und Gesellschaft und handelt dabei nach den Prinzipien der Integration und Inklusion. Er arbeitet gemeinnützig, kulturfördernd, sozial und nachhaltig.

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Bildung und Integration.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

(1) Die Förderung von kultureller Teilhabe

In Zusammenarbeit mit Vertretern und Initiativen aus den städtisch-kommunalen, karitativ-kirchlichen oder privat-wirtschaftlichen Sozial- und Kulturbereichen fördert KulTür Regensburg einen chancengleichen und niedrigschwelligen Zugang zur Kultur. Menschen, die mit geringem Einkommen oder mit Transferleistungen des Staates in Regensburg Stadt und Landkreis wohnen, wird die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch den Besuch kultureller Veranstaltungen, Workshops und Ferienaktionen ermöglicht. Dafür stellen Kulturpartner dem Verein regelmäßig und temporär kostenfreie Eintrittskarten bzw. Plätze zur Verfügung.

(2) Die Förderung über integrative Kultur- und Mediaprojekte

KulTür-Projekte – in deren Mittelpunkt das Kultur erleben und verstehen steht - sollen das regionale Bildungsprogramm ergänzen und im Bezug auf vernachlässigte Zielgruppen komplementieren. Ziel dabei ist, Kulturakteure, sowie die vorhandenen Kultur-Räume und Partner aus der Wirtschaft miteinzubeziehen und zu vernetzen. Sozial benachteiligten Menschen und unterrepräsentierte Gruppen – wie z.B. Kinder und Jugendliche, Senioren und Geflüchtete – sollen aktiv mit Projekten und Programmen angesprochen und eingebunden werden. KulTür Regensburg möchte hiermit eine „Mitmachkultur“ fördern, die trans- und interkulturelle Begegnungen von Menschen allen Alters, Herkunft und sozialen Milieus, ermöglicht und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinn des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§5 Vorstand

(1) Drei Vorstände werden aus der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Die Vorstände bestimmen untereinander einen Vorstandssprecher und seinen Stellvertreter.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstände gemeinsam vertreten.

(3) Zur Erledigung der Tagesgeschäfte und der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen, die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig ist.

§6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die sich für den Zweck des Vereins engagiert und die im Geltungsbereich lebt oder arbeitet.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Der Vorstand kann bis zu 5 Mitglieder zu Beiräten berufen. Die Aufgabe der Beiräte besteht darin, dem Vorstand in seinen Entscheidungen über wichtige Themen beratend zur Seite zu stehen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 31. Dezember des Kalenderjahres erfolgen. Eine Beitragserstattung findet nicht statt.

(3) Bei grober Verletzung von Vereinspflichten oder schuldhaftem Verstoß gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Mitglieder, die sich mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand befinden, können auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts des Rechnungsprüfers
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Verabschiedung der Beitragsordnung
- Wahl der drei Mitglieder des Vorstands und die Wahl des Rechnungsprüfers
- Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand in Absprache mit der Geschäftsführung fest.

(3) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorständen geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter(in). Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

- (2) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel schriftlich. Die Versammlung kann die Abstimmung per Akklamation beschließen, wenn dem kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich. Der/die Versammlungsleiter(in) kann sie zur „nichtöffentlichen Sitzung“ erklären, wenn er/sie es entsprechend begründet. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung oder Neufassung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von mindestens 75 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll erstellt und vom jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben. Diese Protokolle sind für die Vereinsmitglieder jederzeit einsehbar.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein(e) Kandidat(in) die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Mindestens ein Drittel aller Mitglieder können, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 9, 10 und 11 entsprechend.

§13 Zuständigkeiten von Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Geschäftsführung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Verantwortung:
- Einstellung der Geschäftsführung sowie weiterer Mitarbeitenden
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Erstellen eines Jahreshaushaltplans

§14 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die gewählten Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins für die restliche Amtsdauer zur Weiterführung der Amtsgeschäfte berufen.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§15 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorstände schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§16 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) Rechnungsprüfer(in) für die Dauer von drei Jahren. Der Rechnungsprüfer überprüft in der Regel einmal jährlich die Einnahmen und Ausgaben sowie den Kassenbestand. Diese Prüfung umfasst die Kassenführung der Vorstände bzw. der Geschäftsführung. Der Rechnungsprüfer erstellt dazu einen Bericht und trägt das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vor.

§17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

(3) Sollten auf der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dieses Quorum nicht erfüllen muss.

(4) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

(5) Liquidatoren sind 2 Vorstände als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sozio-kulturelle Zwecke i. S. des § 2 der Satzung.

Regensburg, den 24.10.2017

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift
------	---------	--------------	-----------	--------------

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift
------	---------	--------------	-----------	--------------

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift
------	---------	--------------	-----------	--------------

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift
------	---------	--------------	-----------	--------------

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift
------	---------	--------------	-----------	--------------

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift
------	---------	--------------	-----------	--------------

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift
------	---------	--------------	-----------	--------------

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift
------	---------	--------------	-----------	--------------

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift
------	---------	--------------	-----------	--------------